

---

**Zwischenbilanz der 19. Wahlperiode**  
**- Kommunal relevante Aspekte -**

Stand Juni 2019

Die AG Kommunalpolitik sorgt für die Berücksichtigung der kommunalen Belange in allen Fraktionsgremien, Ausschüssen und im Plenum des Deutschen Bundestages. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit unserer Kommunen.

Funktionierende kommunale Strukturen bringen Stabilität, Wohlstand und Sicherheit. Kommunale Selbstverwaltung gewährleistet Lebensqualität für alle Menschen in unserem Land. Von diesem Kompass geleitet hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der 18. Wahlperiode viel erreicht und für die 19. Wahlperiode viel vor. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht zur Halbzeit eine Evaluierung der Ergebnisse vor. Aus kommunaler Sicht kann sich die Arbeit der Großen Koalition in der 19. Wahlperiode sehen lassen:

**Inhalt:**

<a href="#">Kommunal Finanzen</a>	2
<a href="#">Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e</a>	4
<a href="#">Wohnungsbau</a>	5
<a href="#">Mobilität und Verkehr</a>	7
<a href="#">Entwicklung der Ländlichen Räume</a>	9
<a href="#">Arbeitsmarktpolitik</a>	11
<a href="#">Digitalisierung und Breitbandausbau</a>	12
<a href="#">Zuwanderung / Integration</a>	15
<a href="#">Energiewirtschaft und Klimaschutz</a>	20
<a href="#">Kinderbetreuung</a>	22
<a href="#">Gesundheit und Pflege</a>	23
<a href="#">Noch offene Baustellen (Auswahl)</a>	24
<a href="#">Fazit</a>	28

## Kommunalfinanzen

### Bundeshaushalte und Kommunen

Der Bund setzt seine kommunalfreundliche Politik auch mit dem Bundeshaushalt 2018 fort: Fast 29 Milliarden Euro stehen im Bundeshaushalt 2018 bereit, von denen die Kommunen direkt oder indirekt profitieren werden.

Damit steht der Bundeshaushalt 2018 in einer Reihe mit den Bundeshaushalten der vorherigen Jahre. Aus kommunaler Sicht besonders wichtig und auch ein deutliches Signal an die Kommunen ist die Fortführung aber auch Erweiterung bestehender Förderprogramme. So ist es auf Initiative der Union gelungen, den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, mit dem der Um- und Ersatzneubau von sozialen Infrastrukturen gefördert wird, dahingehend zu ergänzen, dass künftig auch Schwimmbäder förderfähig sind.

Auch der Bundeshaushalt 2019 hat einen starken kommunalfreundlichen Akzent: Über 31 Milliarden Euro stehen im Bundeshaushalt 2019 bereit, von denen die Kommunen direkt oder indirekt profitieren werden.

Damit setzt der Bundeshaushalt 2019 konsequenter die kommunalfreundliche Politik der vergangenen Jahre fort. Aus kommunaler Sicht besonders wichtig ist die Fortführung bestehender Förderprogramme. Die Akzentuierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur strukturellen Stärkung der ländlichen Räume ist ein wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland.

Das fortgesetzt hohe Engagement des Bundes für die Kommunen ist nicht unbedingt selbstverständlich, wenn man sich einerseits die Warnungen des Bundesrechnungshofes vor einer Überlastung des Bundeshaushaltes durch Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen und andererseits die Steuermehreinnahmen beim Jahresabschluss 2017 sowie die Prognosen der jüngsten Steuerschätzung anschaut. Immerhin haben die Kommunen im Jahr 2017 zum dritten Mal in Folge einen deutlichen Überschuss erzielt.

Umso erfreulicher ist es, dass Bundesunterstützungen mit direktem kommunalen Bezug weiter auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Die Bundesmittel verteilen sich auf die Einzelpläne:	2018	2019
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	4,679 Mrd. €	5,061 Mrd. €
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	1,095 Mrd. €	977,6 Mio. €
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	765,0 Mio. €	896 Mio. €
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	18,147 Mrd. €	19,691 Mrd. €
(davon der überwiegende Teil für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung		

für ALG II-Empfänger und die Erstattung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)		
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	2,226 Mrd. €	2,744 Mrd. €
Gesundheit	2 Mio. €	14,6 Mio. €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	65,4 Mio. €	56,3 Mio. €
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	981,5 Mio. €	928,9 Mio. €
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	925,0 Mio. €	965 Mio. €
Allgemeine Finanzverwaltung	2,548 Mrd. €	551 Mio. €
Gesamt:	31,435 Mrd. €	31,887 Mrd. €

Bis zum Jahr 2022 wird der Bund den Ländern mit 160 Millionen Euro helfen, damit diese mehr in neue Einsatzfahrzeuge bei Feuerwehr und Rettungsdiensten investieren.

#### Bund beschließt Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Das vorliegende Gesetz enthält einen weiteren wichtigen Baustein zur Entlastung der Kommunen: Die Grundlage für die von den Kommunen bislang gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlage entfällt. Auch wenn einige Länder das nach wie vor anders sehen, besteht unsererseits auf Bundesebene keine Veranlassung, die erhöhte Gewerbesteuerumlage zu verlängern. Und es besteht auch für die Länder keine Veranlassung, ihrerseits den Kommunen deren Minderausgaben im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wegzunehmen. Den Ländern geht es finanziell immer besser. Sie erzielen künftig deutlich höhere Jahresüberschüsse als Bund und Kommunen. Zudem erhalten Sie auch mit dem vorliegenden Gesetz weitere Bundesmittel in Milliardenhöhe.

Wir erwarten, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage auch tatsächlich in voller Höhe bei den Kommunen zusätzlich ankommt und die kommunale Finanzausstattung entsprechend stärkt. Mit dem vorliegenden Gesetz schaffen wir die Grundlage, dass Länder und Kommunen in Zukunft finanziell gut aufgestellt sein können. Bei der Umsetzung erwarten wir, dass die Länder auf dieser Grundlage aufbauen und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kommunen gerecht werden.

---

## **Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e**

Nachdem sich der Vermittlungsausschuss mit breiter Mehrheit am 20. Februar 2019 auf einen Kompromissvorschlag zur Änderung des Grundgesetzes verständigt hat, haben Bundestag und Bundesrat die Grundgesetzänderung am 22. Februar bzw. 15. März 2019 beschlossen.

Damit wird der Weg frei für die Umsetzung des Digitalpakts Schule, für das Engagement des Bundes beim sozialen Wohnungsbau sowie für die Aufstockung der Bundesmittel für die kommunale Verkehrsinfrastruktur.

Auch beim Thema Zusätzlichkeit konnte eine Lösung im Artikel 104b Absatz 2 GG zwischen Bund und Ländern gefunden werden. Nach dem neuen Satz 5 werden die Mittel des Bundes ab dem Jahr 2020 nur noch zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Das heißt: Damit der Zweck der Maßnahme gesichert wird, können die Länder in dem Förderbereich ihre eigenen Mittel nicht kürzen.

Geklärt wurde auch die Frage der sogenannten „Kontrollrechte“ des Bundes. Hier geht es um die Instrumente, mit denen der Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehen kann. Die Länder werden hierzu Berichte zum Einsatz der Gelder vorlegen. Bei den Mitteln für sozialen Wohnungsbau und GVFG kann der Bund zudem auch die Vorlage von Akten anfordern und eigene Erhebungen durchführen, nicht aber bei der Bildungsinfrastruktur. Da Bildung Kernbereich eigener Länderzuständigkeiten ist, bleiben Erhebungen des Bundes in den Landesbehörden ausgeschlossen und die Vorlage von Akten kann lediglich „anlassbezogen“ verlangt werden.

Zusammenfassend wurde ein Ergebnis erreicht, mit dem nun für die im Koalitionsvertrag vereinbarten Investitionen in digitale Infrastruktur, sozialen Wohnungsbau und kommunale Verkehrsprojekte fließen können.

Bei der Grundgesetzänderung ist aus kommunaler Sicht allgemein die Vereinbarung zur Zusätzlichkeit von Bundesmitteln von besonderer Bedeutung. Bislang kamen Bundesmittel nicht zwingend zusätzlich vor Ort an, weil Bundesländer im Gegenzug eigene Landesmittel reduziert haben. Das konterkarierte den Zweck des Bundesengagements, mit dem gerade eine Verstärkung der Anstrengungen in einzelnen Bereichen erreicht werden sollte. Nunmehr wird erstmalig in die Verfassung eine ausdrückliche Formulierung zur Zusätzlichkeit bei Finanzhilfen des Bundes aufgenommen, so dass zumindest für Projekte ab 2020 tatsächlich die Bundesmittel auch zusätzlich bereitstehen. Hiervor profitieren die Kommunen in besonderer Weise.

---

## Wohnungsbau

Die wohnungsbaupolitischen und mietrechtlichen Maßnahmen sind vor allem für Kommunen mit angespanntem Mietwohnungsmarkt ein wichtiges Signal. Bezahlbarer Wohnraum kann am ehesten durch den Neubau entsprechender Wohnungen geschaffen werden – andere Instrumente wie die Mietpreisbremse sind deutlich weniger zielführend.

Wichtig ist, dass die Förderung des Wohnungsneubaus mit Augenmaß erfolgt und keine Sogwirkung in städtische Ballungszentren befeuert wird. Die fortschreitende Urbanisierung führt zu neuen Problemen – sowohl in städtischen Ballungszentren mit hohem Zuzugspotenzial als auch in ländlichen Regionen, die vom Wegzug betroffen sind. Wir dürfen die Regionen in Deutschland nicht gegeneinander ausspielen. Eine Überprüfung der Pläne auf Kompatibilität mit dem angestrebten Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss kontinuierlich erfolgen

### Sozialer Wohnungsbau

Möglich wird durch die Grundgesetzänderung auch die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus. Diese ist Bestandteil der „Wohnraumoffensive“, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart wurde, um den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2020 und 2021 mit zwei Milliarden Euro als prioritäre Maßnahme zu fördern. Das ist ein wichtiger Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Da der Bund hierfür derzeit aber keine Kompetenz hat, ist eine Ergänzung des Grundgesetzes durch den neuen Artikel 104d GG erforderlich.

### Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Ende November 2018 hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Der Bund kann mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus eine wichtige Grundlage schaffen, dem bestehenden Wohnraum-mangel in besonders belasteten Regionen Deutschlands wirkungsvoll zu begegnen. Insgesamt sollen 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime zusätzlich gebaut werden. Die geplante Möglichkeit der Sonderabschreibung kann hierzu gezielt beitragen.

### Baukindergeld

Das Baukindergeld wird gut angenommen. Seitens der Union konnte eine von der SPD initiierte Beschränkung zulasten des ländlichen Raums verhindert werden. Danach sind zwischenzeitlich diskutierte Forderungen der SPD vom Tisch, die Förderfähigkeit für Immobilien auf maximal 120 Quadratmeter Wohnfläche für eine vierköpfige Familie zu begrenzen. Für jedes weitere Kind sollte nach den Überlegungen der Sozialdemokraten die förderfähige Wohnfläche um lediglich zehn Quadratmeter angehoben werden. Die Beschränkung auf 120 Quadratmeter förderfähigen Wohnraum hätte eine klare Benachteiligung des ländlichen Raumes bedeutet. Damit wäre die falsche Konzentration der Städtebaupolitik auf den urbanen Raum fortgesetzt worden, die die SPD bereits in der zurückliegenden Wahlperiode über das von ihr geführte Umwelt- und Bauministerium betrieben hatte. Gerade der Kauf von Bestandsimmobilien in ländlichen Räumen, der für die Vitalisierung innerörtlicher Lagen unverzichtbar ist, wäre mit den SPD-Plänen verhindert worden. Die Begrenzung der förderfähigen Wohnfläche auf 120 Quadratmeter hätte nicht nur ganz klar dem Anliegen widersprochen, das mit der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse verfolgt wird, sondern es wären auch wichtige Elemente der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der kommunalen Entwicklung konterkariert worden.

### Weiterentwicklung der Mietpreisbremse

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz-MietAnpG) verabschiedet. Damit wird die Mietpreisbremse weiterentwickelt und der Umlagesatz, mit dem der Vermieter die Kosten einer Modernisierung an die Mieter weitergeben kann, neu geregelt. Dies soll zur Entlastung angespannter Mietwohnungsmärkte beitragen.

### Flexibilisierung Vergaberecht im Baubereich

Zum 1. März 2019 ist die Änderung der VOB/A in Kraft getreten. Um schneller neuen Wohnraum und die entsprechende Infrastruktur zu schaffen, wurde das Vergaberecht im Baubereich flexibilisiert. Diese Änderung nutzt vor allem kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften. Konkret sind die Schwellenwerte für freihändige Vergaben auf 100.000 Euro sowie für beschränkt-öffentliche Ausschreibungen auf 1 Million Euro erhöht worden.

---

## **Mobilität und Verkehr**

### Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Schließlich ermöglicht eine weitere Grundgesetzänderung (Artikel 125c GG) die Aufstockung der Bundesmittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Damit wird besonders die Fortsetzung für Neu- und Ausbaumaßnahmen ermöglicht. Die Mittel sollen von derzeit 333 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 665 Millionen Euro und im Jahr 2021 auf eine Milliarde Euro aufgestockt werden.

Die Aufstockung der GVFG-Mittel ist für die Kommunen ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilität. Wichtig ist, dass durch entsprechende Planungsfortschritte die zusätzlich bereitgestellten Mittel auch tatsächlich abgerufen und investiert werden.

### Diesel-Fahrverbote in Städten – Bundesunterstützung und gesetzliche Klarstellungen

Der Deutsche Bundestag hat Mitte März 2019 den Gesetzentwurf zum 13. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Damit ist geregelt, dass Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind. In der Begründung zu dieser Klarstellung wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in der Regel unverhältnismäßig sein werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig die Verhältnismäßigkeit von Diesel-Fahrverboten normiert. Diese höchstrichterliche Vorgabe wurde nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Beschlossen hat der Deutsche Bundestag Mitte März 2019 auch den Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der den Kommunen ein effektives Instrument für die Überprüfung der Einhaltung von Fahrverboten mit Augenmaß an die Hand gibt. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, anlassbezogen festzustellen, ob das Fahrzeug in ein von Fahrverboten betroffenes Gebiet hineinfahren durfte. Wichtig ist, dass keine flächendeckende Überwachung stattfindet, sondern der Weg zu einer anlassbezogenen stichprobenartigen Überprüfung mit mobilen Geräten – vergleichbar mit Geschwindigkeitskontrollen – eröffnet wurde. Dies entlastet die betroffenen Kommunen bei der Umsetzung.

Die beiden Gesetze sind ein wichtiger Beitrag für die betroffenen Kommunen, die unter Diesel-Fahrverboten erheblich leiden müssten. Zielführender als Fahrverbote sind Maßnahmen, den Verkehr fließend zu halten und stadtentwicklungspolitische Ansätze, um den Zuzugssog in die städtischen Ballungszentren zu reduzieren. Hierzu gehört auch eine Stärkung der ländlichen Räume. Zudem haben Bund, Länder und Kommunen in den zurückliegenden Monaten Maßnahmen ergriffen, die Luftqualität weiter zu verbessern. So stellt der Bund für das „Sofortprogramm Saubere Luft“ 2,5 Milliarden Euro bereit und unterstützt damit unter anderem Anschaffung von Elektrofahrzeugen im kommunalem Verkehr, die Einrichtung von Ladesäulen, die Nachrüstung von Diesel-Bussen mit besserer Abgasreinigung sowie die Digitalisierung der Verkehrsleitung gegen Staus und Stockungen. Hier sind die Kommunen gefordert, die bereitgestellten Mittel abzurufen und Maßnahmen umzusetzen. Gleiches gilt für die Aktualisierung von Luftreinhalteplänen. All dies muss bei Entscheidungen über Fahrverbote ebenfalls berücksichtigt werden.

---

## E-Scooter erhalten Zulassung für den Straßenverkehr

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2019 der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zugestimmt. Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter sind Teil eines sich ändernden Verkehrsverhaltens. Mit der Entscheidung des Bundesrates erhalten diese Fahrzeuge eine rechtssichere Grundlage für die Teilnahme am Straßenverkehr.

Die Verordnung sorgt dabei für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Mobilitätswünschen der Nutzerinnen und Nutzer auf der einen Seite und den notwendigen Sicherheitsanforderungen auf der anderen Seite. Im Vergleich zu anderen Ländern in Europa ist es Deutschland gelungen, einen Mittelweg zwischen komplettem Verbot und völliger Liberalisierung zu finden. Technische Vorgaben wie Bremsen, Blinker und Haltestange sorgen für die erforderliche Sicherheit. Die Versicherungspflicht erleichtert die Klärung von Haftungsfragen im Falle eines Unfalls.

Mit der vom Verkehrsministerium vorgeschlagenen Streichung der Nutzung von Gehwegen ist ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum getan. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird die Evaluierungsklausel, die für Ende 2020 vorgesehen ist, nutzen und die Erfahrungen, die sich in der Praxis ergeben, hierbei berücksichtigen.

## Der Schiene höchste Priorität einräumen

Mit dem Antrag „Der Schiene höchste Priorität einräumen“, der in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause 2019 zur Beschlussfassung ansteht, fordern die Regierungsfractionen die Bundesregierung auf, zeitnah einen Vorschlag zur Finanzierung des 1000-Bahnhöfe-Programms zur Sanierung kleiner Bahnhöfe vorzulegen und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der Attraktivität der Bahnhöfe und Stationen und des baulichen Umfelds zu setzen. Zudem soll unter anderem die Digitalisierung der Schiene, auch auf hochbelasteten S-Bahnstrecken, unterstützt und die Umsetzung des geplanten Deutschlands-Takts mit dem SPNV abgestimmt werden. Durch den Ausbau von Bahnhöfen sowie die Vorgabe von stufenlosen Einstiegen bei allen Fahrgauggeschäften für Neufahrzeuge bundeseigener Eisenbahnverkehrsunternehmen soll die Barrierefreiheit im Personenverkehr verbessert werden. Aus finanzieller Sicht von besonderer Bedeutung sind die Aufforderungen an die Bundesregierung, mit den Ländern gemeinsam daran zu arbeiten, die Differenz zwischen zugewiesenen und verausgabten Regionalisierungsmitteln nachhaltig zu verringern sowie zügig eine Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) vorzulegen und damit nach der beschlossenen Änderung des Grundgesetzes die einfachgesetzliche Grundlage für die Erhöhung der GVFG-Mittel von 333 Millionen Euro auf 665 Millionen Euro im Jahr 2020 und ab 2021 1 Milliarde Euro jährlich zu schaffen.

---

## **Entwicklung der ländlichen Räume**

### Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten

Der Antrag der Regierungsfractionen „Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten“ hebt die hohe Relevanz der ländlichen Regionen als Kraftzentren unseres Landes hervor. Die weniger urbanen Räume bergen viel Potential — sowohl an wirtschaftlicher Stärke als auch an Humanressourcen. Deswegen muss jetzt gehandelt werden, und der Versuch unternommen werden, die Trends der Alterung und des Bevölkerungsdrucks in Richtung Städte aufzuhalten. Sämtliche Bereiche der Daseinsvorsorge sind betroffen. Von medizinischer Versorgung über Kinderbetreuung, Bildung, digitale Infrastruktur und ÖPNV.

Nur wenn es gelingt, hier attraktive Angebote zu machen, können die Menschen gehalten bzw. zurückgeholt werden. Es sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um ein gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten zu können.

Neben allem Materiellen ist aber auch wichtig, dass im Bereich des Ehrenamts die bürokratischen Strukturen deutlich verschlankt und so Hürden abgebaut werden. Denn: Das Ehrenamt ist die gesellschaftliche Säule unserer demokratischen Struktur und darf in ihrem Tun nicht durch unverhältnismäßige Bürokratie behindert werden. Das Ehrenamt muss zukunftsfest und zukunftsfähig gemacht werden!

Jede ländliche Region hat das Zeug zum Kraftzentrum. Diese Kraft muss aber auch freigesetzt werden können.

Für die Union sind ländliche Regionen kein Anhängsel der Ballungszentren, sondern Fundament unseres Landes. Mehr als die Hälfte der Deutschen lebt dort. Es ist die Heimat des Mittelstandes. Nirgendwo gibt es mehr Ehrenamt. Allerdings gibt es auch Schattenseiten – real und gefühlt. Der Erfolg einer Region steht und fällt mit ihrer Wirtschaft. Die Menschen wollen nicht nur schöner wohnen, sondern auch besser leben. Dazu brauchen sie Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Gebraucht werden keine Museumsdörfer sondern Vitalorte. Tradition und Moderne schließen sich dabei nicht aus. Dafür braucht es einen klaren und unverstellten Blick: Sachlichkeit statt Ideologie, Pragmatismus statt Verklärung, Herz statt Bürokratie.

Hierfür werden die richtigen Rahmenbedingungen benötigt. Der Antrag der Regierungsfractionen ist Ermächtigung und Aufforderung an die Bundesregierung zugleich. Gebraucht werden keine Sonntagsreden sondern Montagshandeln – auch und gerade für das Ehrenamt. Ohne dies ist auf dem Land kein Staat zu machen. Mehr als alles andere benötigt dies eine Entbürokratisierungsoffensive: Für die Freiwillige Feuerwehr, die Chöre, Sportvereine oder Hospizinitiativen.

Gleiches gilt auch für unsere Landwirte. Eine wachsende Weltbevölkerung bedingt einen guten Umgang mit Ressourcen. Die Landwirtschaft spielt hierbei künftig eine noch größere Schlüsselrolle. Nie war unser Tisch so reichlich und verträglich gedeckt - das soll auch in Zukunft so bleiben. Politik muss daher der Partner der Landwirte sein, nicht der Spielverderber.

Eine besondere Dynamik und Vielfalt prägt viele ländliche Regionen in Deutschland. Innovative mittelständische Unternehmen, ein naturnahes Lebensumfeld und ein buntes, starkes Vereinsleben steigern den Charme des Lebens auf dem Land. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass einige Regionen vom strukturellen und demografischen Wandel besonders betroffen sind. Im

---

Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei finanzieller Stärkung um den Aspekt der ländlichen Entwicklung zu ergänzen.

Die Menschen erwarten eine verlässliche Versorgung mit digitaler Infrastruktur in den ländlichen Regionen. Das ist für Unternehmen wie Privatpersonen ein wesentlicher Standortfaktor. Gerade unsere Landwirte benötigen ein schnelles, verlässliches Internet, möglichst auf 5G-Standard. Nur so können sie die Potenziale einer vernetzten Landtechnik ‚Made in Germany‘ nutzen, um damit Präzisionslandwirtschaft 4.0 zu betreiben. Deshalb fordern die Regierungsfractionen die Bundesregierung dazu auf, alles zu tun, damit ein zügiger und wirklich flächendeckender Ausbau von Glasfaser und modernster Mobilfunktechnik erfolgt.

### Mehr Freiraum für das Ehrenamt – Kultur im ländlichen Raum stärken

Am 31. Januar 2019 debattierte der Deutsche Bundestag den Koalitionsantrag „Kultur in ländlichen Räumen stärken – Teilhabe ermöglichen“.

Ohne Kultur wäre alles nichts. Sie spricht Seele, Herz, Glauben und Verstand an. Sie stiftet Identität und verbindet. Für die Union darf es deshalb kulturelle Angebote nicht nur in Metropolen und Ballungsgebieten geben. Kultur gehört auch in die Fläche – von Anklam bis Zerbst, von Ahrenshoop bis Wolfratshausen. Bei der Kulturförderung setzt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Schwerpunkt für ländliche Regionen und will damit die Zusage gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland einlösen.

Kulturelles Leben in ländlichen Regionen ist ohne Ehrenamt nicht denkbar. Engagierte vor Ort unterstützen und initiieren kulturelle Projekte, sei es in Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen, Heimat- und Kulturvereinen. Wer diese Vielfalt erhalten und stärken will, muss das Ehrenamt entlasten – von Bürokratie, von Kosten, von organisatorischen Hürden. Regelungen müssen entbürokratisiert und der Rechtsrahmen für ehrenamtliche Betätigung verbessert werden. Hierzu erwarten wir Vorschläge der Bundesregierung.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein zentrales politisches Ziel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Wahlperiode. Dies betrifft vor allem auch die ländlichen Regionen, in denen mehr als 40 Millionen Menschen leben. Auch wenn die Kulturhoheit bei den Ländern und Kommunen liegt, trägt der Bund eine Mitverantwortung für die Sicherung einer kulturellen Grundversorgung.

Die Kulturstiftung des Bundes ermöglicht mit einem Etat von jährlich 35 Millionen Euro bereits viele gute Projekte in ländlichen Räumen. Das Erfolgsprogramm „Transformation“ geht in eine weitere Förderrunde und wird aufgestockt. Das Denkmalschutzsonderprogramm fördert deutschlandweit nicht nur den Erhalt unseres kulturellen Erbes, sondern schafft auch Orte für gemeinsame kulturelle Erlebnisse. Noch in diesem Jahr geht zudem das neue Zukunftsprogramm Kino an den Start. Es wird einen wichtigen Beitrag leisten zum Erhalt des Kinos als Kultur- und Begegnungsort in der Fläche.

---

## Arbeitsmarktpolitik

### Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose – Kommunen sollten neue Möglichkeiten intensiv nutzen

Der Deutsche Bundestag hat Anfang November mit dem Beschluss des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) den Weg freigemacht, für Langzeitarbeitslose neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen. Wir begrüßen, dass Langzeitarbeitslose künftig neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt erhalten. Damit setzen wir unsere Forderung um, Langzeitarbeitslosen, die aufgrund der besonderen Umstände auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chance haben, verstärkt die Möglichkeit zu geben, sinnvolle und gesellschaftlich wertige Tätigkeiten auszuüben.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist ein starker Beitrag für den Zusammenhalt in unserem Land. Die Kommunen haben jetzt die Möglichkeit, mit entsprechenden Angeboten arbeitsmarktferne Leistungsempfänger aufzufangen. Diese Möglichkeit sollten die Kommunen intensiv nutzen.

Wer Leistungsempfänger ist, kann andere hilfebedürftige Menschen unterstützen, sich bei der Pflege des öffentlichen Raums nützlich machen oder eine andere Aufgabe im Interesse der Gemeinschaft übernehmen. Sinnvolle Beschäftigung, geregelter Tagesablauf und die Sorge für den eigenen Unterhalt sind wichtige Faktoren, um sich in der Gesellschaft dazugehörig zu fühlen und eine persönliche Perspektive zu entwickeln.

### Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung einen weiteren Beitrag zur Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben geleistet.

Unter anderem wird die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet, um denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben; auch für Beschäftigte im (aufstockenden) Leistungsbezug nach dem SGB II. Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wird gestärkt.

---

## **Digitalisierung und Breitbandausbau**

### Digital-Pakt Schule

Mit dem Digitalpakt Schule stellt der Bund Ländern und Kommunen insgesamt fünf Milliarden Euro für die digitale Infrastruktur zur Verfügung, davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode. Finanziert werden damit etwa WLAN-Anschlüsse, die Anschaffung digitaler Lerngeräte oder entsprechender Anzeigegeräte wie „digitale Tafeln“. Damit soll erreicht werden, dass schnelles Internet in allen Schulen verfügbar wird und der Einsatz digitaler Medien in die Lerninhalte integriert werden kann. Sie sollen die traditionellen Lernmethoden ergänzen, aber können sie keinesfalls ersetzen. Auch die „Nutzbarmachung“ der Infrastruktur und der Lehrmittel kann unterstützt werden – etwa durch Systemadministratoren. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Bundesländer soll über den „Königsteiner Schlüssel“ erfolgen.

Ermöglicht wird der Digitalpakt durch eine Änderung des Grundgesetzes in Artikel 104c GG. Der Bund kann demnach künftig den Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur in allen Gemeinden fördern. Bislang können nur sogenannte „finanzschwache“ Gemeinden unterstützt werden. Für die breite Zustimmung im Vermittlungsausschuss maßgeblich war dabei die Formulierung, dass die Finanzhilfen konkret der „Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ dienen sollen, nicht der „Förderung von Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesens“. Damit ist klargestellt, dass an der Architektur des Grundgesetzes nicht gerüttelt wird und Bildungspolitik Länder-Kompetenz bleibt.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Änderung des Grundgesetzes, die am 21. Februar vom Deutschen Bundestag und am 15. März vom Bundesrat beschlossen worden ist, ist für die Kommunen ein Startsignal. Der Digital-Pakt, seit längerem schon geplant, kann jetzt umgesetzt werden. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Fördermittel nicht zu goldenen Zügeln für die Kommunen werden. Einerseits kann jetzt – endlich – die digitale Infrastruktur an unseren Schulen ausgebaut und verbessert werden. Aber mit der Anschubfinanzierung ist es nicht getan: Aus Sicht der Schulträger müssen auch die Folgekosten für Betrieb und Wartung der modernen Technik im Blick behalten werden. Dies muss künftig Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene sein. Hier dürfen sich letztendlich die Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zurückziehen.

### Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ – Bund schafft Planungssicherheit bei Breitbandförderung – Digitale Infrastruktur ist wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ beschlossen.

Wir begrüßen, dass der Bund ein Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ errichtet und diesen Fonds bereits frühzeitig mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,4 Milliarden Euro ausgestattet hat. Das schafft Planungssicherheit bei den Kommunen, die beim Breitbandausbau dringend auf Fördermittel angewiesen sind. Mit dem Erlös der G5-Auktionen in Höhe von rund 6,6 Milliarden Euro stehen entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag nun weitere Mittel bereit.

Die digitale Infrastruktur ist eine der wesentlichen Grundlagen für viele Bereiche, die zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Dazu gehören nicht nur telemedizinische

---

Anwendungen, sondern auch die Anbindung von Gewerbegebieten oder Schulen an schnelles Internet und die Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne Mobilfunkversorgung.

Der Fonds „Digitale Infrastruktur“ ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und zur Verbesserung der Entwicklungspotenziale von Kommunen vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Der mit dem Fonds verbundene Wechsel der Netzinfrastruktur zur Glasfasertechnologie stellt sicher, dass die Fördermittel des Bundes zukunftsorientiert eingesetzt und eine langfristige Wirkung entfalten werden.

### Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten – Sonderförderprogramme des Bundes

Nach der Wiederauflage der Breitbandförderung des Bundes im Sommer 2018 liegt mit den Sonderprogrammen für eine Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten nun ein weiterer Baustein zur Erreichung der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vereinbarten Gigabit-Ziele vor.

Bislang war eine Förderung in diesen Bereichen nur möglich, wenn diese in sogenannten „weißen Flecken“ der Breitbandversorgung lagen. Künftig können alle Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ohne Gigabitversorgung zügig an das Glasfasernetz angeschlossen werden – auch dann, wenn sie in einem der „grauen Flecken-Gebiete“ liegen. Einzige Voraussetzung: Der Markt stellt keine entsprechende Anbindung zur Verfügung.

Durch diese Maßnahmen wird nochmal die Ausbaudynamik für Glasfaseranschlüsse erhöht. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer erwartet dabei auch eine gesteigerte private Ausbaubereitschaft für diese wichtigen Einrichtungen.

Wenn alle Beteiligten engagiert zusammenarbeiten, kann noch in der laufenden Wahlperiode bei den genannten Einrichtungen eine Vollversorgung mit Glasfaser erreicht werden. Durch die Gigabitversorgung von Schulen wird zudem die zentrale Voraussetzung für den vom Bundesbildungsministerium initiierten DigitalPakt Schule geschaffen.

Aus Gründen der Effizienz werden Antragsteller angehalten, die Erschließung von Schulen und Krankenhäusern möglichst in einem Antrag zu bündeln. Dadurch werden bei der Umsetzung der Förderprojekte die knappen Tiefbaukapazitäten möglichst effektiv eingesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund der parallel weiterlaufenden allgemeinen Förderung des Gigabit-Ausbaus und des gleichzeitig stattfindenden privaten Ausbaus durch die Telekommunikationswirtschaft geboten.

Die Sonderprogramme für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete wurden in die allgemeine Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus integriert. Damit erfolgt die Beantragung weiterhin in dem bekannten Verfahren. Insbesondere gelten hier die Vereinfachungen des Antragsverfahrens, die im Sommer 2018 eingeführt wurden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur motiviert zusätzlich alle noch nicht in einem Förderverfahren befindlichen Kommunen, von der Breitbandförderung zu profitieren und Anträge im Bundesförderprogramm und den Sonderprogrammen zu stellen:

Alle Landkreise, in denen „weiße Flecken“ bestehen, werden zeitnah durch den Projektträger des Bundesförderprogramms darüber informiert. Jeder Kommune wird über die Antragsdatenbank eine „Weiße-Flecken-Karte“ bereitgestellt, die sie direkt für das Markterkundungsverfahren

nutzen kann. Anträge in den Sonderprogrammen können – wie im regulären Antragsverfahren auch – online über [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) gestellt werden. Die Anträge werden kontinuierlich beschieden – die Aufrufe sind nicht befristet.

#### 5. Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Mit dem in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause 2019 zur Verabschiedung anstehenden 5. Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes wird im Rahmen des Rechts auf Koordinierung von Bauarbeiten beim Breitbandausbau eine Unzumutbarkeitsprüfung eingeführt, mit der Rosinenpickerei bei der Glasfaserverlegung vermieden werden soll. Sofern die Koordinierung der Bauarbeiten dazu genutzt werden soll, ein bereits geplantes und öffentlich gefördertes Glasfasernetz mit weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen zu überbauen, kann dies als unzumutbar abgelehnt werden, weil dadurch das Geschäftsmodell des ausbauenden Eigentümers oder Betreibers des Telekommunikationsnetzes trotz öffentlicher Förderung langfristig nicht mehr tragfähig ist. Der damit verbundenen Unsicherheit für potenzielle Nachfrager von öffentlicher Breitbandförderung, die zu einem Investitionsattentismus in Gigabitnetze gerade in ländlichen Räumen führen kann, soll durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes entgegengewirkt werden.

---

## Zuwanderung / Integration

### Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2019

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Die zunächst auf die Jahre 2016 bis 2018 beschränkte Integrationspauschale von jährlich zwei Milliarden Euro wurde damit nicht nur auf 2019 verlängert, sondern auch um 435 Millionen Euro aufgestockt. Gleichzeitig wurde auch die ebenfalls ursprünglich bis 2018 befristete höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Schutzberechtigte um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Bundesunterstützung für Integrationskosten der Länder und Kommunen ist ein wichtiges und richtiges Signal gewesen. Dabei ist aber zu berücksichtigen: Die Vereinbarung bezog sich zunächst nur auf das Jahr 2019. Entsprechend wurde frühzeitig darüber beraten, wie es ab dem Jahr 2020 weitergehen soll. Dies betrifft vor allem auch die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber im Rahmen des SGB II. Hier ist auf längere Sicht nicht mit einer Entspannung der Lage zu rechnen, so dass die erhöhte Bundesbeteiligung – trotz aller damit zusammenhängender Widrigkeiten – gerechtfertigt ist und auch über 2019 hinaus fortgesetzt wird.

### Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2020 und 2021

Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 über die weitere Verteilung der Flüchtlingskosten für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Danach übernimmt der Bund weiterhin vollständig die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge im ALG II-Bezug. Für unbegleitete Flüchtlinge sollten die Länder 350 Millionen Euro erhalten – zusätzlich eine Flüchtlingspauschale in Höhe von 700 Millionen Euro im Jahr 2020 und 500 Millionen Euro im Jahr 2021. Außerdem wird der Bund weiterhin 670 Euro pro Monat und Flüchtling während der Dauer des Asylverfahrens übernehmen.

Die Einigung zwischen Bund und Länder über die Fortführung der Bundesbeteiligung an den Flüchtlings- und Integrationskosten ist für die Kommunen ein wichtiges Signal. Vor allem die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber im ALG II-Bezug entlastet die Kommunen bei ihren Sozialausgaben. Wir erwarten, dass die Länder die vom Bund pauschal für Flüchtlingszwecke zugesagten Mittel vollständig und ungekürzt an die Kommunen weiterleiten. Flüchtlingsarbeit und Integration erfolgt in den Kommunen und dort gehören die Bundesmittel hin.

Problematisch ist für die Kommunen die hohe Zahl nicht in die Heimatländer zurückgeführter Ausreisepflichtiger, für die es nach kurzer Übergangsfrist keine Bundesmittel mehr gibt. Sofern das jeweilige Bundesland die Mehrausgaben dann nicht ausgleicht, bleiben die Kosten direkt bei den Kommunen hängen. Vor dem Hintergrund, dass zudem Rückführungen nicht in ausreichendem Maße erfolgen, ist das aus kommunaler Sicht ein unhaltbarer Zustand. Hier sind die Länder gefordert, ihre Bemühungen bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber und Flüchtlinge zu steigern und gleichzeitig den Kommunen den Finanzbedarf für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen auszugleichen.

---

## Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung

Am 14. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Damit werden die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern jeweils um ein Jahr verlängert.

Ausbildung und Arbeit sind nicht nur wichtige Bausteine einer gelingenden Integration vor Ort, sondern sie entlasten Kommunen von Sozialausgaben.

### Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein wichtiger Beitrag, Migration zu steuern, zu ordnen und in ihrem illegalen Teil klar zu begrenzen. In den Verhandlungen haben wir darauf geachtet, dass zwischen der Fachkräftegewinnung für den deutschen Arbeitsmarkt und unseren humanitären Verpflichtungen klar unterschieden wird, auch um keine Anreize für illegale Migration nach Deutschland zu setzen.

Bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzespakets haben wir uns von der Erkenntnis leiten lassen, dass die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland in entscheidendem Maße davon abhängt, wie gut es uns gelingen wird, unsere Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Als Union ist uns dabei wichtig, dass die Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten immer nur eine von drei Säulen einer umfassenden Fachkräftestrategie ist; vorrangig bleibt die Aktivierung des inländischen Potentials und die Fachkräftegewinnung aus der EU.

Eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme lehnen wir ab, mag sie kurz- oder auch langfristig erfolgen. Deshalb haben wir in den Verhandlungen durchgesetzt, dass Drittstaatsangehörige, die älter als 45 Jahre sind und zum Arbeiten nach Deutschland kommen wollen, ein Einkommen von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit rund 3.700 Euro) oder eine angemessene Altersvorsorge nachweisen müssen.

### Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf Altfälle

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird ein neuer Duldungstitel („Beschäftigungsduldung“) für Geduldete geschaffen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Uns war dabei wichtig, jeden Anreiz für eine illegale Migration nach Deutschland und jeden Pull-Effekt zu vermeiden. Deshalb haben wir im parlamentarischen Verfahren die Beschäftigungsduldung auf Personen beschränkt, die vor dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind. Trotz Beibehaltung der strengen Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung konnten wir damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs erreichen. Zudem wird der neue Duldungstitel mit dem 31. Dezember 2023 wieder auslaufen.

### Entfristung des Integrationsgesetzes

Mit der Entfristung des Integrationsgesetzes wird die bislang bestehende Befristung der Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte aufgehoben. Damit wird Segregation verhindert und

zudem sichergestellt, dass begonnene Integrationsmaßnahmen nicht wegen Wegzugs ins Leere laufen. Für die Kommunen verbessert die Entfristung der Wohnsitzauflage die Planungssicherheit.

### Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zu einer überzeugenden Migrationsgesetzgebung gehört für uns nicht allein die Gewinnung von Fachkräften, sondern auch zwingend die klare Begrenzung der illegalen Migration, die nur bei konsequenter Durchsetzung von bestehenden Ausreisepflichten denkbar ist. Ende 2018 waren in Deutschland rund 240.000 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und zusätzlich rund 280.000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen des BAMF anhängig, die in der ganz großen Mehrzahl erfolglos sein werden. Deshalb schärfen wir mit Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft die Instrumente, um die Ausreise abgelehnter Asylbewerber wirksam durchzusetzen. Wir erhöhen den Druck auf Identitätstäuscher sowie Mitwirkungsverweigerer und kürzen Leistungen für Migranten, die in einem anderen EU-Staat Asyl beantragt haben oder dort als schutzbedürftig anerkannt worden sind.

Wenn wir substantielle Fortschritte bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht machen wollen, kommt es insbesondere auf zwei Dinge an: Wir brauchen erstens eine ganz klare und eindeutige Unterscheidung zwischen denen, die ihre Abschiebung selbst verhindern, weil sie tricksen, täuschen oder sich nicht um die Beschaffung eines Passes kümmern, und denen, die unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert sind. Zweitens brauchen wir deutliche Verbesserungen beim Ausreisegewahrsam. Den rund 26.000 durchgeführten Rückführungen standen im vergangenen Jahr etwa 31.000 gescheiterte Rückführungen gegenüber - davon allein rund 8.000 durch nicht erfolgte Zuführung am Flugtag. Auch ein Großteil der rund 20.000 Stornierungen im Vorfeld dürfte auf ein Untertauchen zurückzuführen sein. Gemessen an diesen Vorgaben, werden wir nun einen großen Schritt nach vorn machen können.

So senkt das Gesetz die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft ab, um ein Untertauchen vor der Rückführung zu verhindern. Das Gesetz ermöglicht außerdem eine „Mitwirkungshaft“: Wer bewusst nicht an der Klärung seiner Identität mitwirkt, soll in Haft genommen und zur Ermittlung seiner Identität vorgeführt werden können. Zusätzlich zu den derzeit rund 487 speziellen Abschiebungshaftplätzen wird das Trennungsgebot von Abschiebungs- und Strafgefangenen vorübergehend ausgesetzt. So können weitere 500 Abschiebungs- und Strafgefangenen-Plätze in Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Abschiebungshaft genutzt werden.

Darüber hinaus soll einem Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin einer geplanten Abschiebung nicht angekündigt werden, um ein Untertauchen zu verhindern. Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung werden in dem Gesetzentwurf strafrechtlich als Geheimnis eingestuft. Machen Personen dem Abzuschiebenden oder Dritten solche Informationen zugänglich, können sie sich demnach strafbar machen und wegen Anstiftung oder Beihilfe belangt werden.

Erst aus der Verbindung beider Vorhaben, für die das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ und das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ stehen, resultiert ein stimmiger Ansatz in der Migrationspolitik: Wir ermöglichen die Gewinnung ausländischer Fachkräfte, die wir für den boomenden deutschen Arbeitsmarkt dringend brauchen, und wir setzen die Ausreisepflicht derer durch, die kein Bleiberecht haben und deshalb unser Land wieder verlassen müssen. Nur so ergibt sich eine ganzheitliche Strategie, mit der Migration geordnet, gesteuert und in ihrem illegalen Teil begrenzt werden kann.

---

## Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

Ziel des sogenannten zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist ein einfacherer und effizienterer Datenaustausch „zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“. Mit dem Entwurf sollen die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) weiterentwickelt werden, um Aufgaben, die nach der Verteilung von Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter zu organisieren und zu steuern.

Weiter soll der Datenabruf aus dem AZR den Behörden „in Echtzeit“ ermöglicht werden: So können künftig beispielsweise Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sowie das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen Daten automatisch aus dem AZR abrufen. Es wird außerdem erlaubt, die aus dem AZR abgerufenen Personalien an andere öffentliche Stellen weiterzugeben.

Für die Prüfung von Sicherheitsbedenken sollen künftig auch die Erkenntnisse der Bundespolizei herangezogen werden. Des Weiteren soll die „erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts“ auch außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums in den anderen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Bundespolizei ermöglicht werden. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, „um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen“.

## Familiennachzug

Am 15. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) beschlossen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird damit auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Ohne die Neuregelung wäre der zwischenzeitlich verhängte Zuzugsstopp ersatzlos entfallen. Somit ziehen zwar auf Grundlage des Gesetzes mehr Menschen in die Kommunen als vorher. Es sind aber nicht so viele, wie es ohne Neuregelung hätten sein können. Insofern trägt die Begrenzung zur Entlastung der Kommunen bei bzw. sie verhindert eine Überforderung der Kommunen bei Aufnahme und Betreuung.

## Statuierung der Mitwirkungspflichten im Asylgesetz

Anfang November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluss des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes Mitwirkungspflichten im Asylgesetz statuiert. Damit soll dafür Sorge getragen werden, dass im wohlverstandenen Interesse der tatsächlich Schutzbedürftigen diejenigen Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus zuerkannt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind. Für die Kommunen bedeutet dies eine Entlastung bei der Unterbringung und Betreuung.

## Sichere Herkunftsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien

Mitte Januar 2019 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten verabschiedet. Dies ist ein deutliches Signal und ein wichtiger Schritt, um die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten. Die Erfolgsaussichten

der Antragsteller aus den betroffenen Ländern sind bereits heute sehr gering. Dennoch werden sie im Rahmen der bestehenden Quotenregelung zur Unterbringung auf die Kommunen verteilt. Dies verstärkt die ohnehin großen Probleme der Kommunen, geeignete Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen.

Integration muss sich vorrangig auf die Flüchtlinge mit Bleibeperspektive konzentrieren. Deshalb ist es auch notwendig, die Zuwanderung von Flüchtlingen ohne Asylgrund zu unterbinden. Dazu dient auch die Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat bislang nicht abschließend über den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf beraten hat, mit dem die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten deklariert werden.

---

## Energiewirtschaft und Klimaschutz

### Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz durch bedarfsgerechte Nachtbeleuchtung

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet. Aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung ist die Regelung zur bedarfsgerechten Nachtbeleuchtung von Windenergieanlagen in bestimmten Gebieten (Flugschneisen) – auch für Bestandsanlagen. Die bedarfsgerechte Befeuerung ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen. Diesem müssen weitere Schritte folgen (s.u. „Noch offene Baustellen - Ausbau der Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz“).

### Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums – Bund erweitert Förderung für kommunalen Klimaschutz

Über die sogenannte Kommunalrichtlinie fördert der Bund auch direkt den Klimaschutz in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Schon 12.500 Projekte in mehr als 3.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen wurden bundesweit mit 560 Mio. Euro gefördert. Dadurch wurden zusätzliche Investitionen in den Klimaschutz von über 900 Mio. Euro ausgelöst.

Ab dem 1. Januar 2019 können Kommunen in Deutschland von neuen Fördergegenständen profitieren. Das Bundesumweltministerium hat dazu am 1. Oktober 2018 eine neue Förderrichtlinie veröffentlicht. Die sogenannte „Kommunalrichtlinie“ fördert unter anderem:

- hocheffiziente Außen- und Straßen-, Innen- und Hallenbeleuchtung,
- den Neubau von Radwegen,
- die Errichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern und Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten,
- Maßnahmen zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Fahrrad- und Fußverkehr an Ampeln,
- die Nutzung von smarten Datenquellen zur intelligenten Verkehrssteuerung,
- die Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich,
- den Neubau von Bio-Vergärungsanlagen,
- Klärschlammverwertung im Verbund,
- Energieeffizienzmaßnahmen an Kläranlagen und bei der Trinkwasserversorgung,
- die Anstellung von Klimaschutzmanagerinnen und -managern zur Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes.

Kommunen, die ihren Energieverbrauch besser erfassen, steuern und reduzieren wollen, können seit 1. Januar 2019 von der Förderung der Beratung zur Einführung von Energiemanagement-Systemen profitieren. Kommunen, die zum ersten Mal Klimaschutzmaßnahmen umsetzen wollen, können Förderung für eine kurze, konzentrierte Fokusberatung erhalten.

Seit 1. Januar 2019 werden Betriebe schon bei einer 25-prozentigen kommunalen Beteiligung antragsberechtigt sein. Finanzschwache Kommunen, Bildungsträger und Sportvereine werden weiterhin mit erhöhten Zuschüssen unterstützt.

## **Kinderbetreuung**

### 5,5 Milliarden Euro für gute Kita und gute Betreuung – Keine Gebührenfreiheit zulasten der Qualität

Für Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird der Bund den Ländern bis zum Jahr 2022 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Der Bund steht zu seiner gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 5,5 Milliarden Euro bis 2022 allein vom Bund für unsere Kinder – nämlich für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung – ist gut angelegtes Geld. Die 5,5 Milliarden Euro, die der Bund den Ländern in die Hand gibt, müssen aber auch genau da ankommen, wo sie gebraucht werden – nämlich in der Qualität.

In den vergangenen Jahren stand der Ausbau der Kita-Kapazitäten im Vordergrund. Jetzt brauchen wir eine Epoche des Qualitätsausbaus in der Kindertagesbetreuung. Eltern und Kinder erwarten eine gute Kita mit einer qualitativ hochwertigen Betreuung. Im Vordergrund muss insbesondere ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel stehen.

Wir erwarten, dass die Länder die Bundesmittel passgenau in echte Qualitätsmaßnahmen investieren und nicht nur in die Beitragsreduzierung. Gerade Beitragsreduzierungen können die Kommunen vor neue Probleme stellen, wenn seitens des Landes nicht die tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, sondern wegfallende Elternbeiträge über Pauschalen abgedeckt werden sollen.

## **Gesundheit und Pflege**

### **Kommunen erhalten Kontrollmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen**

Die Träger der Sozialhilfe erbringen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Falle der finanziellen Bedürftigkeit Leistungen der Hilfe zur Pflege, haben jedoch keine eigenen Prüfrechte, soweit die pflegerischen Leistungen durch nach dem Recht des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Im Bereich der Sozialhilfe wird den Trägern der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2020 bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt.

Damit erhalten die Kommunen eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Qualitätsprüfung der Pflegeleistungen vor Ort.

---

## **Noch offene Baustellen (Auswahl)**

### Reform der Grundsteuer

In der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause 2019 hat der Deutsche Bundestag in erster Lesung die Gesetze zur Reform der Grundsteuer beraten. Der wertabhängige Ansatz des BMF wird um eine Länderöffnungsklausel ergänzt, die es Bundesländern ermöglicht, von der bundesgesetzlichen Regelung zugunsten einer landesgesetzlichen Regelung abzuweichen. Um Fragen der Gesetzgebungskompetenz verfassungsrechtlich abzusichern, ist eine entsprechende Grundgesetzänderung geplant.

Wir begrüßen, dass die Reform der Grundsteuer mit der Einigung im Koalitionsausschuss jetzt endlich Fahrt aufnimmt. Die Gefahr eines Totalausfalls der Grundsteuer ab 2020 hat sich nun deutlich verringert. Für die Kommunen ist das ein beruhigendes Signal, dass diese wichtige kommunale Einnahmequelle als Fundament auch kommunaler Selbstverwaltung erhalten bleibt.

Die nunmehr vereinbarte Länderöffnungsklausel eröffnet die Chance auf echten Wettbewerbsföderalismus. Die Zuständigkeit für die Grundsteuer landet damit dort, wo sie hingehört – die Kommunen sind Teil der Länder und damit sind diese für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verantwortlich. Dazu gehört auch die Verantwortung für den Fortbestand einer praktikablen Grundsteuer. Das daraus in den kommenden Jahren 16 verschiedene Gesetze entstehen können, ist nicht nur hinzunehmen, sondern kann durchaus sinnvoll sein. Über eigene Landesgesetze lassen sich Unterschiede zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Räumen besser berücksichtigen als bei einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung, bei der Immobilien in Berlin genauso behandelt werden wie Immobilien im Saarland oder in Mecklenburg-Vorpommern, ohne dortige Besonderheiten entsprechend berücksichtigen zu können. Der Föderalismus in Deutschland ist auf dem Subsidiaritätsprinzip aufgebaut, wonach die unterste Ebene, die ein Problem lösen kann, dies auch machen soll. Das Prinzip kommt jetzt auch bei der Grundsteuer an.

Die Bundeseinheitlichkeit des Steuerrechts wird durch eine Länderöffnungsklausel bei der Grundsteuer und daraus möglicherweise entstehenden 16 verschiedenen Landesgrundsteuergesetzen ebenso wenig gefährdet wie die Bundeseinheitlichkeit des Steuerrechts beispielsweise durch die Zweitwohnungssteuer gefährdet wird, obwohl diese auf kommunalen Satzungen basiert und damit die Gefahr eines deutlich größeren Flickenteppichs besteht als bei 16 Landesgrundsteuer-Gesetzen, die möglicherweise gar nicht so großartig voneinander abweichen werden, weil es so viele unterschiedliche seriös diskutierte Modelle gar nicht gibt (neben dem wertabhängigen Modell und dem Äquivalenzmodell wurde im Zuge der Grundsteuerreform noch das reine Flächenmodell ernsthaft diskutiert). Gleiches gilt für das befürchtete Bürokratiemonster. Bereits heute haben Unternehmen mit Standorten in verschiedenen Kommunen mit unterschiedlichen Grundsteuer-Hebesätzen zu leben. Ein einfach zu administrierendes Grundsteuermodell wäre dabei selbst bei länderübergreifender Standortwahl mit weniger Bürokratie verbunden als die im BMF-Entwurf vorgesehene Bemessungsgrundlage für Betriebsimmobilien.

Wir begrüßen auch, dass die Reform der Grundsteuer mit einer Grundgesetzänderung hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz verbunden werden wird. Dies sichert die Reform vor grundsätzlichen Zweifeln die Zuständigkeit betreffend und kommt den kommunalen Erwartungen hinsichtlich einer klaren und verfassungsrechtlich tragbaren Kompetenzverteilung nach.

Unser Appell richtet sich nun an alle Beteiligten in Bundestag und Bundesrat, die weiteren Beratungen nicht durch überzogene Forderungen und Bedingungen zu erschweren. Eine längere Hängepartie wie beim Digitalpakt können wir uns bei der Reform der Grundsteuer nicht erlauben.

### Reform des Wohngeldes

In der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause 2019 hat der Deutsche Bundestag mit der ersten Lesung die parlamentarischen Beratungen zur Reform des Wohngeldgesetzes begonnen. Mit dem Wohngeldstärkungsgesetz wird unter anderem das Wohngeld zum 1. Januar 2020 angehoben und eine Mietenstufe VII eingeführt, um Haushalte in Gemeinden und Kreisen mit hohen Mieten gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten. Zudem ist eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeiträge und die Einführung einer Dynamisierung des Wohngeldes vorgesehen. Das Wohngeld wird künftig alle zwei Jahre an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Dadurch bleibt die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes erhalten. Die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger wird dadurch zukünftig weniger schwanken. Weniger Haushalte werden vom Wohngeld in den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe wechseln bzw. infolge geringer Einkommensänderungen ihren Wohngeldanspruch verlieren. Von der Wohngeldreform werden rund 660.000 Haushalte profitieren. Darunter sind rund 25.000 Haushalte, die bisher auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe angewiesen sind. Die Leistungsverbesserungen werden insbesondere Familien und Rentnerhaushalten zugutekommen.

Für die Kommunen ist dies eine finanzielle Entlastung von Sozialausgaben und ein wichtiger Beitrag, auch um das Risiko von Wohnungslosigkeit zu verhindern.

### Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen

Nachdem Anfang Mai die Arbeitsgruppen ihre jeweiligen Ergebnisse und Berichte vorgelegt haben, soll der Gesamtbericht der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse Anfang Juli vorgestellt werden. Die Kommission ist damit in dem gesteckten Zeitrahmen geblieben. Im Anschluss an die Sommerpause 2019 wird es dann darum gehen, die Ergebnisse der Kommissionsarbeit entsprechend umzusetzen.

### Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Bei dem vereinbarten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter muss noch geklärt werden, gegen wen er sich richtet. Die Ausrichtung auf eine kommunale Trägerschaft über die Kinder- und Jugendhilfe lehnt die AG Kommunalpolitik entschieden ab, weil daraus auch die Finanzverantwortung letztlich bei den Kommunen läge. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist Teil des Bildungsangebots und somit Aufgabe des jeweiligen Landes. Die AG Kommunalpolitik erwartet, dass die Länder gemeinsam mit dem Bund ihrer Aufgabenverantwortung gerecht werden und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in eigener Verantwortung umsetzen.

### Mobilfunkabdeckung – 100 Prozent der Fläche sind das Ziel

Die Bundesnetzagentur hat am 26. November 2018 die Vorschriften zur Vergabe der 5G-Mobilfunkfrequenzen festgelegt. Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf hat die Bundesnetzagentur wichtige Verbesserungen — insbesondere die ländlichen Räume betreffend — in die Frequenzbedingungen aufgenommen. Dies ist auch Ergebnis intensiver Interventionen aus den Reihen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Bei ihren Nachbesserungen hat die Bundesnetzagentur unter anderem die Aufnahme aller Landes- und Staatsstraßen sowie aller Bahnstrecken und der wichtigsten Wasserwege ergänzt.

Dennoch besteht für eine wirklich flächendeckende Versorgung in Deutschland weiter Handlungsbedarf. Kritisch bei den 5G-Vergabebedingungen ist vor allem die Anrechnungsregelung, die für alle Verkehrswege abgesehen von den Bundesautobahnen gelten soll: Damit werden alle Netzbetreiber aus der Versorgungspflicht entlassen, sobald einer von ihnen eine bestimmte Straße ausbaut. Hier droht ein Mobilfunk-Flickenteppich gerade im ländlichen Raum. Das Telekommunikationsgesetz sollte daher zügig geändert werden, um lokales Roaming zu ermöglichen und allen Beteiligten Rechtssicherheit für die 5G-Frequenz-auktion im Frühjahr 2019 zu geben. Die Gesetzesänderung muss auch gleichzeitig einen höheren Bußgeldrahmen und mehr Transparenz bei der Netzabdeckung beinhalten.

Unabhängig von der bevorstehenden 5G-Frequenzauktion wird ein umfassendes Gesamtkonzept für den Mobilfunkausbau unter Einbindung der Bundesregierung, der Bundesnetzagentur und des Bundestages benötigt. Dabei geht es vor allem darum, mittelfristige Perspektiven für die Erschließung der ländlichen Räume mit 5G und den Ausbau der 4G-Versorgung aufzuzeigen. Solch ein Gesamtkonzept sollte bis Mitte 2019 vorliegen. Neben 5G in der Fläche müssen auch die Sprachtelefonie, 3G und 4G schnellstmöglich flächendeckend verfügbar sein. In all diesen Bereichen brauchen wir ein kontinuierliches Monitoring, was den jeweiligen Ausbaustatus und die Fortschritte angeht. Diese Vorgehensweise hat der Beirat der Bundesnetzagentur am 26. November 2018 in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

Wichtig ist auch, dass Unternehmen künftig auch Frequenzen für lokale Netze beantragen können. Unser Mittelstand, bekanntlich größter Arbeitgeber in Deutschland, ist vor allem in den ländlichen Regionen angesiedelt. Damit unsere kleinen und mittleren Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben können, brauchen wir über die Möglichkeit lokaler Frequenzen hinaus eine gleichwertige 5G-Versorgung auch auf dem Land. Denn nur mit dieser neuen Technologie sind innovative Dienste, Industrie 4.0 und das Internet der Dinge überhaupt möglich.

### Ausbau der Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz

Nachdem die Regierungskoalition Ende 2018 mit der gesetzlichen Vorgabe, Windenergieanlagen mit bedarfsgerechter Beleuchtungstechnik auszurüsten und nachzurüsten, erste Schritte zur Akzeptanz-Verbesserung bei der Windenergie umgesetzt hat, müssen weitere im Hinblick auf Abstandsregelungen folgen. Aktuell (Stand Februar 2019) laufen Gespräche mit der SPD, um auch bei Abstandsfragen eine Einigung zur Verbesserung der Akzeptanz zu erzielen. Die Gespräche sollen Ende März abgeschlossen sein.

## LKW-Maut

Die am 18. Oktober 2018 mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes beschlossene Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen, führt dazu, dass nunmehr auch für LKW zur Hausmüllentsorgung Maut auf Bundesstraßen entrichtet werden muss. Auf Drängen der Kommunalpolitik ist zumindest eine Evaluierung der Folgen beschlossen worden.

## Unterhaltsvorschussgesetz – Doppelbürokratie weiter abbauen – Begonnene strukturelle Änderungen müssen konsequent fortgeschrieben werden

Das Bundeskabinett hat sich im August 2018 mit den Auswirkungen des im Jahr 2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) befasst. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 war für die Kinder von Alleinerziehenden dringend notwendig. Das zeigen insbesondere die gestiegenen Zahlen von anspruchsberechtigten Kindern um 300.000 von 414.000 Kindern vor Inkrafttreten der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 714.000 Kinder Ende März 2018. Der Bericht macht aber auch eines deutlich: Länder und Kommunen müssen die unterhaltspflichtigen Elternteile noch stärker in die Pflicht nehmen und den Prozess des Rückgriffs beim anderen Elternteil nachhaltig verbessern. Das haben Bund und Länder bereits Anfang 2017 auf Spitzenebene beschlossen. Nur so wird eines der Ziele der Unterhaltsvorschussleistung erreicht: nämlich den anderen Elternteil langfristig zu einer zuverlässigen Zahlung des Unterhalts unmittelbar an den alleinerziehenden Elternteil zu bewegen.

Dass die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben der betroffenen Kommunen führen wird, war von Anfang an klar erkennbar. Wie bereits ebenfalls vor einem Jahr abzusehen war, reicht die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten des Unterhaltsvorschusses auf 40 Prozent nicht aus, um die kommunalen Mehrausgaben auszugleichen. Jetzt einfach eine höhere Bundesbeteiligung zu fordern, reicht aber nicht aus. Die Länder sind gefordert, Mehrbelastungen der Kommunen im Rahmen der Konnexität auszugleichen – zum Beispiel indem der kommunale Anteil an den vom Land zu tragenden Kosten reduziert wird, wie es einige Länder machen.

Verbesserungen bei der Rückgriffquote sind zu Beginn der Leistungsausweitung nicht wirklich zu erwarten gewesen. Zunächst sind die Kommunen mit der Leistungserbringung und somit der Abarbeitung neu eingegangener Anträge befasst. Sobald diese Phase abgeschlossen ist, können belastbare Ergebnisse über die Entwicklung des Rückgriffs ermittelt werden.

Bereits begonnene strukturelle Änderungen müssen konsequent fortgeschrieben werden: Im Alter von 12 bis 18 Jahren wird ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Das ist zielführend, weil bei rund 87 Prozent der Betroffenen Unterhaltsvorschusszahlungen beim ALG II angerechnet werden, so dass keine finanzielle Besserstellung erfolgt, die einen bürokratischen Mehraufwand rechtfertigen würde. Diese Regelung gilt es auch auf Kinder unter 12 Jahren auszuweiten. Damit wird Doppelbürokratie abgebaut und die Kommunen werden deutlich entlastet.

## **Fazit**

Aus kommunaler Sicht kann sich die Arbeit der Großen Koalition aus in der laufenden Wahlperiode sehen lassen. Viele kommunal relevante Vorhaben sind bereits umgesetzt worden. Vor uns und unseren Kommunen liegen aber weiterhin wichtige Wochen und Monate der Entscheidung – auch mit großen finanziellen Auswirkungen. Nicht alles drängt zeitlich so wie die Reform der Grundsteuer. Aber auch andere Projekte wie beispielsweise die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder die Umsetzung des Digitalpakts müssen zügig und konsequent angegangen werden.

Voraussetzung dafür sind nicht nur stabile Finanzen, sondern auch stabile Mehrheiten. Insofern wäre aus kommunaler Sicht ein vorzeitiges Ende der Großen Koalition nicht hilfreich. Ich glaube, dass wir für unsere Kommunen schon einiges erreicht haben und mittelfristig noch einiges erreichen können. Auch das muss bei der Evaluierung des Koalitionsvertrages im zweiten Halbjahr 2019 berücksichtigt werden.